

**Nicht als Drucksache
verteilt**

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Sächsischer Landtag
Vorsitzender des Ausschusses für Schule und Sport
Herrn Heinz Lehmann, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)**
23-0141.50-50/12901/3

Dresden,
4. November 2013

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 5/12901

Thema: Verpflichtung des Freistaates Sachsen zur Vollfinanzierung der für den Unterricht benötigten Arbeitsmittel der Lehrerinnen und Lehrer unverzüglich nachkommen!

**Der Landtag möge beschließen:
Die Staatsregierung wird aufgefordert:**

vor dem Hintergrund des Urteiles des Bundesarbeitsgerichts vom 12. März 2013 (Az.: 9 AZR 455/1) unverzüglich die erforderlichen organisatorischen und finanziellen Vorkehrungen dafür zu treffen und Maßnahmen einzuleiten, damit der Freistaat Sachsen als Arbeitgeber der nach § 40 SchulG in seinem Dienst stehenden Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen die Kosten für die Beschaffung von Lehrbüchern und für den Unterricht benötigter Arbeitsmittel vollumfänglich erstattet bzw. den Schulträgern die von diesen hierzu aus ihren kommunalen Haushalten verauslagten Mittel in voller Höhe ersetzt.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 12.03.2013 (Az.: 9 AZR 455/11) entschieden, dass der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer mit den zur sachgerechten Durchführung ihrer arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung notwendigen Arbeitsmitteln entsprechend auszustatten hat.

Hinsichtlich der endgültigen Kostentragungspflicht gilt aufgrund des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) Folgendes:

Die Lehrer an öffentlichen Schulen gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG stehen im Dienst des Freistaates Sachsen. Er trägt damit die persönlichen Kosten der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen. Hingegen gehört es zum Aufgabenbereich des Schulträgers, „die Schulgebäude und Schulräume [zu errichten], [...] sie mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln [auszustatten] und

die sonstigen erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung [zu stellen]" (§ 23 Abs. 2 S. 1 SchulG).

Lehrmittel sind alle sächlichen Mittel, die von den Lehrkräften für die Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts, zur Vermittlung und Einübung des Lehrstoffs benötigt werden. Sie zählen nicht zu den Personalausgaben im Sinne des Landeshaushaltsrechts, sondern zur Ausstattung der Schule. Von Lehrkräften benutzte Schulbücher sind Lehrmittel i. S. d. § 23 Abs. 2 S. 1 SchulG, deren Kosten zu Lasten des Schulträgers gehen.

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag e. V. (SSG) hat seine Mitgliedskommunen in einem Rundschreiben über die Sach- und Rechtslage informiert und die kommunalen Schulträger gebeten, bei den im Unterricht verwendeten Schulbüchern auch Lehrersätze zur Verfügung zu stellen. Dies gilt dann, wenn der Lehrer das benötigte Lehrbuch lediglich leihweise nutzen und nicht zu seinem Eigentum erwerben möchte. Es wird gebeten, Lehrerinnen und Lehrern, die ein Schulbuchexemplar einfordern, in Abstimmung mit dem Schulträger ein solches leihweise bereit zu stellen.

Selbstverständlich steht es dem Lehrer frei, das Lehrbuch aus eigenen Mitteln für sich persönlich zu erwerben, um darin Notizen zu machen.

Über diese mit dem SSG abgestimmte Vorgehensweise wurden alle Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen sowie der Sächsische Philologenverband e. V. informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Brunhild Kurth